

Präsident



Hochschule Anhalt (FH)
Hochschule für
angewandte Wissenschaften

Amtliches Mitteilungsblatt

der Hochschule Anhalt (FH)

Herausgeber: Präsident

Nr. 8/ 2004

Köthen, d. 10. Februar 2004

Herausgeber: Hochschule Anhalt (FH)
Der ~~Xxxxx~~ Präsident
Bernburger Straße 55
06366 Köthen
Telefon: (03496) ~~87800~~ 67 1000
Telefax: (03496) ~~87848~~ 67 1099

Redaktion: ~~Xxxxxxxxxx~~ Präsidium

Redaktionsschluß: 10.02.2004

Prüfungsangelegenheiten und Prüfungsordnungen

Prüfungsordnung für den Aufbaustudiengang Denkmalpflege am Fachbereich Kunst-, Orient- und Altertumswissenschaften der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 21. März 2002 und dem Fachbereich Architektur und Bauingenieurwesen der Hochschule Anhalt (FH) Hochschule für angewandte Wissenschaften Abteilung Dessau vom 07. Mai 2002 zur Erlangung des akademischen Grades Master of Science in Heritage Management (MScHM)	5
Studienordnung für den Aufbaustudiengang Denkmalpflege am Fachbereich Kunst-, Orient- und Altertumswissenschaften der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 21. März 2002 Und dem Fachbereich Architektur und Bauingenieurwesen der Hochschule Anhalt (FH) Hochschule für angewandte Wissenschaften Abteilung Dessau vom 07. Mai 2002 zur Erlangung des akademischen Grades Master of Science in Heritage Management (MScHM)	8
Satzung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen – Zusatzstudium im Fachbereich Maschinenbau / Wirtschaftsingenieurwesen an der Hochschule Anhalt (FH) Hochschule für angewandte Wissenschaften vom 25.06.2003	14
Satzung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung für den Internationalen Studiengang Betriebswirtschaft an der Hochschule Anhalt (FH) Hochschule für angewandte Wissenschaften Fachbereich Wirtschaft vom 24.06.2003	15

**Prüfungsordnung
für den Aufbaustudiengang Denkmalpflege
am Fachbereich Kunst-, Orient- und Altertumswissen-
schaften
der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg
vom 21. März 2002
und
dem Fachbereich Architektur und Bauingenieurwesen
der Hochschule Anhalt (FH) Hochschule für angewandte
Wissenschaften Abteilung Dessau vom 07. Mai 2002
zur Erlangung des akademischen Grades
Master of Science in Heritage Management (MSCHM)**

Aufgrund des § 17 Abs. 1 sowie der §§ 77 Abs. 3 Nr. 11 und 88 Abs. 2 Nr. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung vom 1. Juli 1998 (GVBl. LSA S.300), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Beamtengesetzes Sachsen-Anhalt und des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 3. April 2001 (GVBl. LSA S.141) haben die Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg am Fachbereich Kunst-, Orient- und Altertumswissenschaften als auch die Hochschule Anhalt am Fachbereich Architektur und Bauingenieurwesen die folgende Prüfungsordnung für den Aufbaustudiengang Denkmalpflege zur Erlangung des akademischen Grades Master of Science in Heritage Management (MSCHM) erlassen:

I. Allgemeiner Teil

- § 1 Zweck und Umfang der Studienleistungen und Prüfungen
§ 2 Prüfungsausschuss

II. Prüfungen und Studienleistungen

- § 3 Leistungsscheine
§ 4 Zulassungsvoraussetzungen für die Abschlussprüfung
§ 5 Abschlussarbeit
§ 6 Mündliche Abschlussprüfung
§ 7 Bewertung von Prüfungsleistungen
§ 8 Wiederholung von Studien- und Prüfungsleistungen
§ 9 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung
§ 10 Annahme und Bewertung der Abschlussarbeit
§ 11 Abnahme und Bewertung der mündlichen Abschlussprüfung
§ 12 Bildung der Gesamtnote, Zeugnis, Urkunde
§ 13 Inkrafttreten

I. Allgemeiner Teil

§ 1

Zweck und Umfang der Studienleistungen und Prüfungen

(1) Alle Leistungsscheine und Prüfungen auf dem Weg zur Erlangung des akademischen Grades Master of Science in Heritage Management (MSCHM) dienen der Feststellung, ob die Prüflinge die theoretischen und praktischen Fachkenntnisse, die in dem viersemestrigen Aufbaustudiengang Denkmalpflege vermittelt worden sind, erworben haben und ob sie auch die Fähigkeit besitzen, diese Erkenntnisse und Methoden am praktischen Fall anzuwenden.

(2) Die Fachbereiche Kunst-, Orient- und Altertumswissenschaften der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg und Architektur und Bauingenieurwesen der Hochschule Anhalt (FH) Hochschule für angewandte Wissenschaften Abteilung Dessau verleihen den Grad Master of Science in Heritage Management (MSCHM) durch den Erwerb von 120 European Credit Transfer System-Points (ECTS) bestehend aus Teilnahmescheinen und studienbegleitend erworbenen Leistungsscheinen in den ersten drei Fachsemestern, sowie durch die erfolgreiche Anfertigung einer Abschlussarbeit und das Bestehen einer mündlichen Abschlussprüfung im vierten Fachsemester.

§ 2

Prüfungsausschuss

(1) Zur ordnungsgemäßen Durchführung der in dieser Prüfungsordnung vorgeschriebenen Prüfungsverfahren und aller anderen in Verbindung mit dem Aufbaustudiengang Denkmalpflege stehenden Prüfungsaufgaben bilden die beteiligten Fachbereiche der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg und der Hochschule Anhalt (FH) einen gemeinsamen Prüfungsausschuss.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus der oder dem Vorsitzenden, der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter sowie drei weiteren Mitgliedern. Drei der Mitglieder müssen aus der Gruppe der Professoren stammen, die beiden anderen werden je aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der Studierenden bestellt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre, für das studentische Mitglied ein Jahr.

(3) Dem Prüfungsausschuss obliegt neben der Aufsicht über die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen die Entscheidung über die Aufnahme von Bewerbern und Bewerberinnen in den Studiengang und die Behandlung von Widersprüchen. Darüber hinaus hat der Prüfungsausschuss die Entwicklung des Aufbaustudienganges zu beobachten und Anregungen zur Reform der Studien- und Prüfungsordnung sowie des Studienplans zu geben. Der Prüfungsausschuss legt auch die Wahlpflichtmodule fest.

(4) Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungsleistungen beizuwohnen.

(6) Die Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses ist das Prüfungsamt der Hochschule Anhalt (FH) Abteilung Dessau.

II. Prüfungen und Studienleistungen

§ 3

Leistungsscheine

(1) Die benoteten Leistungsscheine werden aufgrund von studienbegleitenden Studienleistungen erbracht. Ein Leistungsschein wird aufgrund einer bestandenen Klausur (90 Minuten) oder eines nach § 7 erfolgreichen Referates erteilt.

(2) Die Anzahl der Leistungsscheine in den vier Semestern ist auf insgesamt acht festgelegt. Für welche Module ein Leistungsschein zu erbringen ist, geht aus dem Studienplan (Anlage 1 der Prüfungsordnung) hervor.

§ 4

Zulassungsvoraussetzungen für die Abschlussprüfung

(1) Die Abschlussprüfung umfasst die Anfertigung einer Abschlussarbeit und das Bestehen einer mündlichen Abschlussprüfung im vierten Fachsemester.

(2) Zur Abschlussarbeit kann nur zugelassen werden, wer alle Leistungs- und Teilnahme­scheine erbracht hat. Dem entspricht der Nachweis der geforderten 90 ECTS-Punkte.

(3) Teilnahme- und Leistungsscheine, die in vergleichbaren Aufbaustudiengängen an Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, können angerechnet werden. Über die Anrechenbarkeit entscheidet der gemeinsame Prüfungsausschuss.

(4) Zur mündlichen Abschlussprüfung kann nur zugelassen werden, dessen Abschlussarbeit mindestens mit der Note „ausreichend (4,0)“ bewertet worden ist.

§ 5 Abschlussarbeit

(1) Die Abschlussarbeit soll zeigen, dass der Prüfling innerhalb einer Frist von vier Monaten ein Problem aus dem Bereich der Denkmalpflege selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden bearbeiten kann. Hierbei können Teile aus dem Modul D VI (Praxisprojekt) Verwendung finden.

(2) Das Thema der Abschlussarbeit wird zu Beginn des vierten Semesters über den Prüfungsausschuss ausgegeben und von einer durch den Prüfungsausschuss bestellten Prüferin oder einem Prüfer betreut. Thema und Ausgabezeitpunkt werden aktenkundig gemacht.

(3) Dem Prüfling ist bei Anmeldung zur Abschlussarbeit die Gelegenheit zu geben, selber ein Thema vorzuschlagen.

(4) Das Thema kann nur einmal und innerhalb von zwei Monaten nach Ausgabe zurückgegeben werden.

§ 6 Mündliche Abschlussprüfung

(1) In der mündlichen Abschlussprüfung soll der Prüfling zeigen, dass er die Arbeitsergebnisse aus der Abschlussarbeit darzustellen weiß, sowie diese im Gespräch problem- und anwendungsbezogen diskutieren und vertiefen kann.

(2) Die Abschlussprüfung dauert in der Regel pro Prüfling 30 Minuten und findet in der Regel am Ende des vierten Semesters statt.

§ 7 Bewertung von Prüfungsleistungen

(1) Die Noten der Leistungsscheine und der Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= hervorragende Leistung
2 = gut	= überdurchschnittliche Leistung
3 = befriedigend	= durchschnittliche Leistung
4 = ausreichend	= trotz Mängel genügende Leistung
5 = nicht ausreichend	= wegen erheblicher Mängel ungenügende Leistung

(2) Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können die Noten, mit Ausnahme der Note 5, durch Erhöhen oder Vermindern um 0,3 verändert werden. Ausgeschlossen dabei sind die Noten 0,7 und 4,3.

(3) Ein Leistungsschein bzw. eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn die Fachnote mindestens „ausreichend“ ist.

§ 8 Wiederholung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Eine Studienleistung zur Erlangung eines Leistungsscheines kann, wenn sie nicht bestanden wurde, einmal wiederholt werden.

(2) Die Abschlussarbeit und die mündliche Abschlussprüfung können je einmal wiederholt werden.

§ 9 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung

(1) Eine Studien- oder Prüfungsleistung gilt als abgelegt und mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet, wenn der Prüfling einen Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder nach Prüfungsbeginn ohne triftigen Grund von der Prüfung zurücktritt.

(2) Triftige Gründe für ein Versäumnis oder einen Rücktritt müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit muss ein ärztliches Attest vorgelegt werden. Erkennt der Prüfungsausschuss den Grund an, wird dies dem Prüfling schriftlich mitgeteilt und ein neuer Termin festgesetzt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht der Prüfling das Ergebnis der Studien- oder Prüfungsleistung durch Täuschung oder mit nicht zugelassenen Hilfsmitteln zu beeinflussen, wird diese mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet.

(4) Innerhalb von einem Monat können die Prüflinge die sie betreffenden Entscheidungen vom Prüfungsausschuss überprüfen lassen. Der Widerspruch ist schriftlich zu behandeln und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(5) Macht der Prüfling glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird dem Prüfling gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für Leistungsscheine.

§ 10 Annahme und Bewertung der Abschlussarbeit

(1) Die Abschlussarbeit ist fristgemäß vier Monate nach Ausgabe des Themas beim Prüfungsamt der Hochschule Anhalt (FH) in zweifacher Ausfertigung einzureichen. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Eine nicht fristgemäß abgelieferte Arbeit ist mit „nicht ausreichend (5,0)“ zu bewerten.

(2) Die Abschlussarbeit wird von zwei durch den Prüfungsausschuss bestellten Prüferinnen oder Prüfern selbstständig begutachtet, worunter einer die Betreuerin oder der Betreuer sein soll.

(3) Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten und ist entsprechend §7 vorzunehmen.

(4) Beträgt die Notendifferenz beider Gutachten mehr als 2,0 oder lautet eine Bewertung „nicht ausreichend (5,0)“, so wird durch den Prüfungsausschuss eine dritte Gutachterin oder ein dritter Gutachter bestellt. Die Endnote der Abschlussarbeit wird in diesem Fall durch das arithmetische Mittel der beiden besten Bewertungen gebildet.

§ 11 Abnahme und Bewertung der mündlichen Abschlussprüfung

(1) Die mündliche Abschlussprüfung wird von zwei durch den Prüfungsausschuss bestellten Prüferinnen oder Prüfern abgenommen. Eine der Prüferinnen oder einer der Prüfer muss Professor sein.

(2) Zur Abnahme der Prüfung sind Professorinnen oder Professoren sowie wissenschaftliche Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter gem. §40 Abs. 1 HSG LSA, soweit sie Lehraufgaben leisten, befugt.

(3) Der Prüfungsausschuss macht dem Prüfling die Namen der Prüferinnen oder der Prüfer mit dem Aushang des Prüfungstermins (Tag der mündlichen Abschlussprüfung) bekannt.

(4) Die Bewertung der mündlichen Abschlussprüfung ist entsprechend §7 vorzunehmen.

(4) Gleichzeitig mit dem Zeugnis erhält der Prüfling eine Urkunde, mit der der akademische Grad eines Masters of Science in Heritage Management (MSchM) verliehen wird. Die Urkunde trägt das Datum des Zeugnisses und wird von den Dekanen der beiden am Aufbaustudiengang Denkmalpflege beteiligten Fachbereiche unterschrieben und entsprechend gesiegelt.

(5) Bei vorzeitigem Abgang stellt das Prüfungsamt auf Antrag dem Prüfling eine Bescheinigung über das Ergebnis der bisher erbrachten Leistungen aus.

§ 12

Bildung der Gesamtnote, Zeugnis, Urkunde

(1) Die Gesamtnote ergibt sich aus dem gewichteten Mittel der Note für die Abschlussarbeit und der Note der mündlichen Abschlussprüfung. Dabei wird die Abschlussarbeit doppelt gewichtet.

(2) Nach bestandener mündlicher Abschlussprüfung erhält der Prüfling möglichst innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis enthält die Noten der einzelnen Leistungsscheine, Thema und Note der Abschlussarbeit, die Note der mündlichen Abschlussprüfung, sowie die Gesamtnote. Auf Wunsch des Prüflings werden auch die nicht benoteten Module im Zeugnis aufgeführt, an denen er teilgenommen hat.

(3) Das Zeugnis trägt das Datum der letzten Prüfung (der mündlichen Abschlussprüfung). Es ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg und im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt (FH) in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereiches Kunst-, Orient- und Altertumswissenschaften der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 21. März 2002 und des Fachbereiches Architektur und Bauingenieurwesen der Hochschule Anhalt (FH), Abteilung Dessau vom 07. Mai 2002, des Senats der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 15. Mai 2002, des Senats der Hochschule Anhalt (FH) vom 17.07.2002

Der Rektor der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

Der Rektor der Hochschule Anhalt

**Studienordnung
für den Aufbaustudiengang Denkmalpflege
am Fachbereich Kunst-, Orient- und Altertumswissen-
schaften
der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg
vom 21. März 2002
und
dem Fachbereich Architektur und Bauingenieurwesen
der Hochschule Anhalt (FH) Hochschule für angewandte
Wissenschaften Abteilung Dessau vom 07. Mai 2002
zur Erlangung des akademischen Grades
Master of Science in Heritage Management (MSCHM)**

Aufgrund des § 11 Abs. 1 sowie der §§ 77 Abs. 3 Nr. 11 und 88 Abs. 2 Nr. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung vom 1. Juli 1998 (GVBl. LSA S.300), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Beamtengesetzes Sachsen-Anhalt und des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 3. April 2001 (GVBl. LSA S.141) haben die Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg am Fachbereich Kunst-, Orient- und Altertumswissenschaften und die Hochschule Anhalt am Fachbereich Architektur und Bauingenieurwesen die folgende Studienord-

nung für den Aufbaustudiengang Denkmalpflege zur Erlangung des akademischen Grades Master of Science in Heritage Management (MSCHM) erlassen:

I. Allgemeiner Teil

- § 1 Grundlagen
- § 2 Studienziel
- § 3 Studienberatung
- § 4 Zulassungsvoraussetzungen

II. Studium

- § 5 Studiendauer, Aufbau des Studiums, Studienbeginn
- § 6 Studieninhalte
- § 7 Studienplan
- § 8 Prüfungen
- § 9 Inkrafttreten

Anlage 1: Studienplan

I. Allgemeiner Teil

**§ 1
Grundlagen**

(1) Die rechtlichen Grundlagen sind:
Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt
Diplomprüfungsordnung für den Aufbaustudiengang Denkmalpflege an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg und an der Hochschule Anhalt (FH) Hochschule für angewandte Wissenschaften

(2) Diese Studienordnung regelt den Aufbaustudiengang Denkmalpflege bis zum Abschluss der Masterprüfung.

**§ 2
Studienziel**

(1) Ziel des Aufbaustudiengangs Denkmalpflege ist, Studentinnen und Studenten, die ein Studium der Architektur, Kunstgeschichte, eines archäologischen Faches oder verwandter Disziplinen abgeschlossen haben, vertiefte Kenntnisse im Umgang mit historischer Bausubstanz zu vermitteln und ihnen damit eine wissenschaftliche Zusatzqualifikation zu bieten.

(2) Die Studierenden werden in allen relevanten Bereichen der Denkmalpflege anwendungsbezogen ausgebildet und in die Lage versetzt, durch verschiedene Methoden auf wissenschaftlicher Grundlage im Umgang mit Baudenkmalen Erkenntnisse zu gewinnen und diese in der Praxis zu realisieren. Die Ausbildung soll das Problembewusstsein um die Komplexität von Baudenkmalen stärken und zur Verbesserung der Entscheidungsfähigkeit beitragen.

(3) Der Aufbaustudiengang bemüht sich um hochqualifizierte Bewerberinnen und Bewerber, die an einem denkmalgerechten Umgang mit historischer Bausubstanz und deren Erhaltung für die nachfolgenden Generationen interessiert sind. Das Aufbaustudium schließt mit dem akademischen Grad Master of Science in Heritage Management (MSCHM) ab und soll dadurch die Chancen seiner Absolventinnen und Absolventen auf dem Arbeitsmarkt erhöhen.

**§ 3
Studienberatung**

(1) Eine allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatung der Hochschule Anhalt (FH) und die Allge-

meine Studienberatung der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg. Die fachliche Studienberatung wird von den für den Studiengang Denkmalpflege verantwortlichen Professorinnen und Professoren durchgeführt.

(2) Die Inanspruchnahme der fachlichen Studienberatung ist bei Studienbeginn verpflichtend und wird auch bei allen Schwierigkeiten während des Studiums dringend empfohlen.

**§ 4
Zulassungsvoraussetzungen**

(1) Zum Studium zugelassen werden kann, wer über ein abgeschlossenes Hochschulstudium an einer Universität im Fach Kunstgeschichte oder einem archäologischen Fach, oder über ein abgeschlossenes Studium in der Architektur an einer Universität, Fachhochschule oder Kunsthochschule (Akademie) verfügt.

Bei ausländischen Hochschulabschlüssen entscheidet deren Vergleichbarkeit mit den in Absatz 1 und 2 genannten Abschlüssen.

(2) In Ausnahmefällen können auch Bewerber mit gleichwertigen Abschlüssen aus angrenzenden Gebieten zugelassen werden. Bewerber ohne Hochschulreife und mit einer mindestens dreijährigen Berufserfahrung in denkmalrelevanten Bereichen können nach einer Feststellungsprüfung zugelassen werden. Über die Zulassung entscheidet der gemeinsame Prüfungsausschuss.

(3) Studien- und Prüfungsleistungen, die in vergleichbaren Aufbaustudiengängen an Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, können angerechnet werden. Über die Anrechenbarkeit entscheidet der gemeinsame Prüfungsausschuss.

II. Studium

**§ 5
Studiendauer, Aufbau des Studiums, Studienbeginn**

(1) Die Regelstudienzeit des Aufbaustudiengangs Denkmalpflege beträgt vier Fachsemester. Das Programm umfasst drei Studiensemester und ein Prüfungssemester einschließlich der Anfertigung der Abschlussarbeit.

(2) Das Studium gliedert sich in vier Teile:

Semester (Grundlagensemester): Dokumentationsweisen historischer Bausubstanz; Grundlagen der Denkmalpflege, Kunstgeschichte und Archäologie.

Semester (Aufbausemester): Technisches Erhalten historischer Bausubstanz; Vertiefung der Grundlagen in Denkmalpflege, Kunstgeschichte und Archäologie, Medienkompetenz. Semester (Vertiefungsssemester): Bauforschung, Grabungspraktikum und -auswertung, Colloquium, Denkmalrecht, Praxisprojekt, Öffentlichkeitsarbeit.

Semester (Prüfungsssemester): Erstellung der Abschlussarbeit; mündliche Abschlussprüfung.

(3) Die Studentinnen und Studenten werden für die Zeit ihres Studiums im Aufbaustudiengang Denkmalpflege an der Hochschule Anhalt (FH) und der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg immatrikuliert.

(4) Das Studium im Aufbaustudiengang Denkmalpflege wird in der Regel zum Wintersemester aufgenommen.

§ 6 Studieninhalte

(1) Das Programm sieht eine Erweiterung der Grundkenntnisse in der Denkmalpflege mit Hilfe gezielter Studien vor. Es ist einzelfall- und themenorientiert aufgebaut und stützt sich im wesentlichen auf die Denkmallandschaft des Landes Sachsen-Anhalt.

(2) Die akademischen Studien und die durchzuführenden Praktika werden unterstützt durch Systeme für digitale Bildverarbeitung, Landschaftssimulation und geografische Informationen, Restauration, Bauforschung und Archäologie. Darüber hinaus werden in praktischen Designstudios 3D-Ausbildungswerkzeuge und die im Internet verfügbaren Informationsquellen genutzt. Die handwerklichen und restauratorischen Grundlagen der Ausbildung werden ebenso wenig vernachlässigt wie die kunstgeschichtlichen Aspekte sowie der gestalterisch-ästhetische Anspruch bei neu hinzugefügten Bauteilen und -körpern im Bereich der Denkmale. Erworben werden Kenntnisse über die nationalen sowie die europäischen Denkmalschutzgesetze ebenso wie eine allgemeine Kompetenz im Umgang mit den Neuen Medien und auf dem Gebiet der Öffentlichkeitsarbeit.

(3) Das Ausbildungsprogramm wird ergänzt durch Beiträge aus denkmalrelevanten Institutionen wie dem Landesamt für Denkmalpflege mit Sitz in Halle, dem Landesamt für Archäologie mit Sitz in Halle, der Kulturstiftung Dessau-Wörlitz, der Stiftung Bauhaus, der Stiftung Burgen, Schlösser und Gärten des Landes Sachsen-Anhalt und der „Domstiftung“. Das Programm schließt nach Möglichkeit auch Kontakte mit führenden Gastdozenten und Fachkritikern ein.

§ 7 Studienplan

(1) Für das Studium gilt der Studienplan im Anhang dieser Ordnung (Anlage 1). Er enthält eine Empfehlung für den zeitlichen Ablauf des Studiums und gibt die Anzahl der Semesterwochenstunden (SWS) an.

(2) Der Studienplan enthält Pflichtmodule, Wahlpflichtmodule und Wahlmodule. Pflichtmodule sind alle Module, die nach der Prüfungs- oder Studienordnung für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlich sind.

Wahlpflichtmodule sind alle Module, die zu einer Studienrichtung nach Anlage gehören. Alle Module, die nicht Gegenstand der gewählten Studienrichtung sind und mindestens 2 SWS umfassen, können als Wahlpflichtmodule gewählt werden. Wahlmodule sind Module, die die Studierenden nach eigener Wahl bestimmen. Alle zusätzlich belegten und abgeschlossenen Lehrveranstaltungen gelten als Wahlmodule und können auf Wunsch (ohne Anrechnung für das Gesamtergebnis) auf dem Zeugnis aufgeführt werden.

(3) Das Lehrangebot besteht aus Vorlesungen (V), Seminaren (S) und Praktika (P). Vorlesungen (V) bieten zusammenhängende Darstellungen größerer Stoffgebiete und vermitteln Kenntnisse und Methoden auf wissenschaftlicher Grundlage. Seminare (S) dienen der gezielten Behandlung fachwissenschaftlicher Fragestellungen und führen in bestimmte Lehrstoffe ein. Als Übung sollen sie der Verfestigung von Fertigkeiten dienen. Praktika (P) dienen der Anwendung erworbener Kenntnisse und Fähigkeiten auf gestalterische, konstruktive, rechnerische und experimentelle Aufgabenstellungen. Hierzu gehören auch die Module D VI (Praxisprojekt) und A IV (Lehrgrabung).

§ 8 Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Durch die verschiedenen Teilnahme- und Leistungsscheine und die Abschlussprüfung weisen die Studierenden nach, dass sie mit ihren individuellen Leistungen das Ziel des Aufbaustudiums erreicht haben.

(2) Art, Umfang und Anzahl der erforderlichen Leistungsscheine sind in der Prüfungsordnung zum Aufbaustudiengang Denkmalpflege geregelt.

(3) Das Studium wird durch die Abschlussprüfung abgeschlossen. Diese besteht aus einer Abschlussarbeit und einer mündlichen Abschlussprüfung. Die Abschlussarbeit ist eine schriftliche Arbeit und wird von den prüfungsberechtigten Professorinnen und Professoren des Aufbaustudiengangs Denkmalpflege betreut. Zulassung, Durchführung und Bewertung der Abschlussarbeit und der mündlichen Abschlussprüfung regeln sich nach den Bestimmungen der Prüfungsordnung.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg und in dem Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt (FH) in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereiches Kunst-, Orient- und Altertumswissenschaften der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 21. März 2002 und des Fachbereiches Architektur und Bauingenieurwesen der Hochschule Anhalt (FH) Abteilung Dessau vom 07. Mai 2002, des Senats der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 15. Mai 2002 und des Senats der Hochschule Anhalt (FH) vom 17.07.2002.

Der Rektor der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

Der Rektor der Hochschule Anhalt

Anlage 1

Aufbaustudiengang Denkmalpflege

Studienplan

1. Zeitlicher Ablauf

Abkürzungen:

ECT	– European Credit Transfer System - Points
LS	– Leistungsschein
SS	– Sommersemester
SWS	– Semesterwochenstunden
TS	– Teilnahmeschein
WS	– Wintersemester

Schlüssel zu den Modulabkürzungen siehe unten unter Abschnitt 2.

Grundlagensemester (WS)

Modul	ArchäologInnen	ECT	ArchitektInnen	ECT	KunsthistorikerInnen	ECT	Abschluss
A I	/	/	2	4*	2	4*	LS
A II	/	/	2	6	2	6	LS
A VL I	2	2	2	2	2	2	TS
D I	2	4	2	4	2	4	TS
D II	2	4	/**	/	2	4	TS
K I	2	6	2	6	/	/	LS
K II	2	4	/	/	/	/	LS
K VL I	2	2	2	2	2	2	TS
MK I	2	2	2	2	2	2	TS
WP	2	4	2	2	2	4	TS
WP	2	2	2	2	2	2	TS
	18 SWS	30	18 SWS	30	18 SWS	30	

Aufbausemester (SS)

Modul	ArchäologInnen	ECT CTE CTE CTE CTE CTE CTE CTE CTE CTE CT	ArchitektInnen	ECT	KunsthistorikerInnen	ECT	Abschluss
A III	2	4	2	4	2	4	TS
A VL II	2	2	2	2	2	2	TS
D III	4	4	4	4	4	4	LS
D IV	2	4	2	4	2	4	LS
MK II	2	4	2	4	2	4	LS
K III	2	4	2	4	2	4	TS
K IV	2	2	2	2	2	2	TS
K VL II	2	2	2	2	2	2	TS
WP	2	2	2	2	2	2	TS
WP	2	2	2	2	2	2	TS
	22 SWS	30	22 SWS	30	22 SWS	30	

Vertiefungssemester (WS)

Module- Module- Module- Module- Module- Module- Module- Module-	ArchäologInnen	ECT CTE CTE CTE CTE CTE CTE CTE	ArchitektInnen	ECT	KunsthistorikerInnen	ECT	Abschluss

Module- Module- Module- Module		CTE CTE CTE CT					
A IV	4	8	4	8	4	8	TS
A V	2	4	2	4	2	4	TS
A VL III	2	2	2	2	2	2	TS
CL	2	2	2	2	2	2	TS
D V	2	2	2	2	2	2	TS
D VI	2	4	2	4	2	4	TS
D VII	2	2	2	2	2	2	TS
D VIII	2	4	2	4	2	4	LS
K VL III	2	2	2	2	2	2	TS
	20 SWS	30	20 SWS	30	20 SWS	30	

Prüfungssemester (SS)

Modul	ArchäologInnen	ECT	ArchitektInnen	ECT	KunsthistorikerInnen	EC	Abschluss
WP	2 SWS	2	2 SWS	2	2 SWS	2	TS
Masterthesis		Masterthesis		Mas-	18 SWS	28 ECT	

* ECT-Points bei A I, A II, A III, A IV, A V, K I, K II, K III, D I, D II, D III, D IV, D VI, D VIII, MK II und der Masterthesis werden nur nach Bestehen der jeweiligen Leistungen vergeben.

** Wenn im Vorstudium nicht belegt, muss dieser Schein nachgeholt werden. Dafür entfällt dann das Wahlpflichtmodul mit 4 ECT.

2. Studienmodule

Pflichtmodulblock - Archäologie

- A I Propädeutikum Archäologie
- A II Archäologie Sachsen-Anhalts
- A III Klassische Archäologie und Bautenkunde
- A IV Lehrgrabung
- A V Auswertung der Lehrgrabung
- A VL I-III Vorlesung Prähistorische und Klassische Archäologie

Pflichtmodulblock - Denkmalpflege

- D I Methodologie der Denkmalpflege I
- D II Gestalt und Technik des Denkmals
- D III Methodologie der Denkmalpflege II
- D IV Technisches Erhalten des Denkmals
- D V Bauforschung
- D VI Praxisprojekt
- D VII Denkmalmanagement, Öffentlichkeitsarbeit
- D VIII Denkmalrecht

Pflichtmodulblock - Kunstgeschichte

- K I Propädeutikum Kunstgeschichte
- K II Formen- und Bautypenlehre
- K III Ikonografie, Ikonologie
- K IV Kunstdenkmale Sachsen-Anhalt
- K VL I-III Vorlesung Kunstgeschichte

Pflichtmodulblock - Medienkompetenz:

- MK I Mediengeschichte und Mediengebrauch
- MK II Medien der Dokumentation und Präsentation

Pflichtmodul Colloquium

- CL Colloquium zu Grundsatzfragen

Wahlpflichtmodule für die ersten drei Semester:

- WP - Prähist. Arch.:
 - Archäologisches Zeichnen
 - Museumspraktikum
 - Naturwissenschaften in der Archäologie
 - Materialübung

Nota bene: Über die Wahlpflicht hin-

- Kunstgeschichte:
- Übungen vor Originalen
 - Einführung in Skulptur, Malerei, Graphik
 - Seminare zu speziellen Themenbereichen

aus können aus dem Block der Wahlpflichtmodule nach Wunsch weitere Module zur zusätzlichen Qualifizierung gewählt werden.

- Denkmalpflege:
- Geschichte der Landschaftsarchitektur
 - Bausanierung und Bauphysik
 - Entwerfen im Denkmalbereich
 - EDV-gestützte Baurekonstruktion
 - Industriearchitektur und Tragesysteme

3. Erläuterungen zu den Modulen

Pflichtmodulblock - Archäologie:

A I Propädeutikum Archäologie

Einführung in Inhalt, Terminologie, Methoden und Forschungsgeschichte der Ur- und Frühgeschichte. Heranführen an das fachspezifische wissenschaftliche Arbeiten.

A II Archäologie Sachsen-Anhalts

Sachsen-Anhalt zählt zu den Fund – und Befundreichsten Bundesländern Deutschlands. In diesem Seminar erfolgt eine Einführung in die Ur- und Frühgeschichte des Landes und in die landespezifischen Aufgaben, Ziele und Probleme der Archäologie und der Bodendenkmalpflege.

A III Klassische Archäologie und Bautenkunde

Einführung in die Methodologie und Ziele der klassischen Archäologie unter besonderer Berücksichtigung der Bautenkunde der Antike.

A IV Lehrgrabung

Architekturgrabung; Anhand eines ausgewählten Beispiels praktische Einführung in die moderne Grabungsmethoden: Graben, Dokumentieren und Aufbereiten der Funde und Befunde sowohl mit analogen als auch mit digitalen Mitteln

A V Auswertung der Lehrgrabung

Kulturhistorische Auswertung der Grabungsergebnisse sowie simulierte Rekonstruktion der ausgegrabenen Baubefunde in ihrer zeitlichen Dynamik.

Pflichtmodulblock - Denkmalpflege:

D I Methodologie der Denkmalpflege I

Das Seminar stellt sich zum Ziel, die Begriffe in der Denkmalpflege zu klären. Über die Geschichte erfolgt eine Einführung in die Theorie und Haltung zu denkmalpflegerischen Fragen. Der Bereich der Erfassung von Denkmälern wird in der Beschreibung der Bauaufnahme und dem Raumbuch gelehrt. Der Nutzen, die Anwendung und die Herstellung einer Inventarisierung wird theoretisch und praktisch vermittelt.

D II Gestalt und Technik des Denkmals

Die Unterschiedlichkeit der Denkmäler im Hinblick auf das verbaute Material, das technische Vermögen und die Entwicklungsgeschichte unterschiedlicher Konstruktionen und Gestaltungsformen ist Thema dieses Seminars. Es verschafft einen Einblick über die historischen Bauweisen und den daraus abzuleitenden gestalterischen Möglichkeiten.

D III Methodologie der Denkmalpflege II

In diesem Seminar werden die grundsätzlichen Fragen der Denkmalpflege behandelt. Konservierung, Restaurierung, Sanierung und Modernisierung haben eine unterschiedliche Berechtigung, die es zu erklären gilt. Die Frage der Rekonstruktion wird erläutert. Der Begriff des Ensembleschutz und die städtebauliche Denkmalpflege sind Teil dieses Seminars

D IV Technisches Erhalten des Denkmals

Aufgrund der in D2 gelernten Konstruktionen sind die Studenten befähigt, die historischen Bauweisen einzuschätzen. Für die Sanierung dieser Konstruktionen gibt es neben der Wiederherstellung zerstörter Bauglieder unterschiedlichste Technologien, die zur Sicherung von Gebäuden herangezogen werden. Die Ursachen der technischen Schädigungen und deren Behebung sind Inhalt des Seminars.

D V Bauforschung

Um sich einem Denkmal kompetent nähern zu können, ist es notwendig, seine Geschichtlichkeit zu erfassen. Die unterschiedlichen Bauphasen sind an verschiedenen Spuren im Gebäude zu erfassen. Zudem gehört die Archivforschung in diesen Block.

D VI Praxisprojekt

Die im Seminar D IV und D V erlernten Voraussetzungen sollen an einem konkreten Objekt angewandt werden. Hierbei wird das Erlernte erprobt und verschafft dem Studenten eine größere Sicherheit im Umgang mit historischer Substanz.

D VII Denkmalmanagement, Öffentlichkeitsarbeit

Die Denkmalpflege ist zunehmend auf Öffentlichkeitsarbeit angewiesen. Auf dieses Segment ist in den letzten Jahren zu wenig Rücksicht genommen worden. Dies führt im Ergebnis dazu, dass in der Öffentlichkeit eine zu geringe Bereitschaft ist, sich der Aufgabe der Denkmalerhaltung zu stellen. Die Bewerbung der Denkmalpflege ist Inhalt des Seminars.

D VIII Denkmalrecht

Die Denkmäler werden durch verschiedene Gesetze geschützt. Zudem gibt es steuerliche Komponenten, die ein praktizierender Denkmalpfleger wissen muss. Das Seminar zeigt die Möglichkeiten auf, erläutert die Struktur und Vorgehensweise der Zuschussgeber auf landesspezifischer, nationaler wie auch europäischer Ebene.

Pflichtmodulblock - Kunstgeschichte:

K I Propädeutikum Kunstgeschichte

In diesem Seminar werden Gegenstände, Methoden und Arbeitsmittel des Fachs Kunstgeschichte vorgestellt. Literaturerschließung und -auswertung, Nutzung EDV-gestützter Recherchemittel, Gliederung und Aufbau wissenschaftlicher Arbeiten sind zentrale Themen der Veranstaltung.

K II Formen- und Bautypenlehre

Das Seminar macht mit den Gegenstandsbereichen und Arbeitsweisen der architekturgeschichtlichen Forschung bekannt, gibt einen Überblick über wichtige Bautypen und dient dem Erlernen der Architekturterminologie. Eine Klausur schließt die Übung ab.

K III Ikonografie, Ikonologie

Neben der Formanalyse bildet die Kenntnis der wichtigsten Themen, Motive und literarischen Quellen eine wesentliche

Voraussetzung für ein adäquates Verständnis der Bildkünste. Die Veranstaltung führt deshalb an ausgewählten Beispielen in die verschiedenen Gegenstände der Ikonographie ein. In Referaten werden zentrale Inhalte der Ikonographie erarbeitet und diskutiert. Ziel ist, zu einem selbständigen Umgang mit den ikonographischen Hilfsmitteln zu verhelfen.

K IV Kunstdenkmale Sachsen-Anhalts

Die Veranstaltung thematisiert unterschiedliche Bereiche der Kunst und Architektur auf dem Gebiet des heutigen Bundeslandes Sachsen-Anhalt. Es dient der Kenntnis der Kunstobjekte aus allen Epochen der mittleren und neueren Kunstgeschichte und soll mit der regionalen Kunstgeschichte vertraut machen.

Pflichtmodulblock – Medienkompetenz:

Auf Denkmäler bezogene Ausstellungen und Ausstellungskonzepte lassen sich nicht mehr nur mit klassischen Mitteln (Texte, Zeichnungen und Fotografien) darstellen und präsentieren. Die Möglichkeiten digitaler und multimedialer Medien einzubeziehen, zählt zu den Hauptzielen der Bausteine zur Medienkompetenz.

MK1 Mediengeschichte und Mediengebrauch

Zu den Grundlagen von Medienkompetenz gehört fundierte Kenntnis von Aspekten der Mediengeschichte: welche Medien mit welchen Mitteln welche Publika erreich(t)en. Technische Grundlagenkurse bereiten auf die zur Disposition stehenden Werkzeuge vor (digitale Fotografie, digitales Video, Programmierung von Multimedia-Umgebungen).

MK 2 Medien der Dokumentation und Präsentation

Unterschiedliche digitale Medien der Dokumentation und Präsentation werden in Form von Projektarbeit in Gestaltung und Anwendung erprobt (Audio, Video, powerpoint, CD-ROM, DVD, Netz basierte Programme).

Pflichtmodul - Colloquium

Vorstellung und Diskussion aktueller Themen und Probleme der Denkmalpflege.

**Satzung
zur Änderung der Diplomprüfungsordnung
für den Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen - Zusatzstudium**

**im Fachbereich Maschinenbau / Wirtschaftsingenieurwesen
an der Hochschule Anhalt (FH) Hochschule für angewandte
Wissenschaften vom 25.06.2003**

Auf Grund des § 17 sowie §§ 77 Absatz 3 Nr. 11 und 88 Absatz 2 Nr. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 07.10.1993 i.d.F. vom 19.03.2002 (GVBl.LSA S. 130) hat die Hochschule Anhalt (FH) folgende Satzung erlassen:

Artikel I

Die Anlage I zur Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen - Zusatzstudium vom 06.12.2000 (veröffentlicht im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt (FH) Nr. 6/2003 v. 07.03.2003) wird wie folgt geändert:
(1) Das Studienfach Projektmanagement (06) gilt als Prüfungsvorleistung für das Studienfach Produktionsmanagement. Als Prüfungsvorleistung kommen die in § 9 (Arten der Prüfungsleistungen der DPO) genannten Arten zur Anwendung.

(2) Das Studienfach Qualitätsmanagement (07) gilt als Prüfungsvorleistung für das Studienfach Unternehmensführung. Als Prüfungsvorleistung kommen die in § 9 (Arten der Prüfungsleistungen der DPO) genannten Arten zur Anwendung.

Artikel II

Diese Satzung findet auf alle Studierenden Anwendung, die im Sommersemester 2003 im Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen - Zusatzstudium eingeschrieben sind und die Fachprüfungen nach vorheriger Bestimmung in den genannten Studienfächern bislang noch nicht abgelegt haben.

Artikel III

Diese Satzung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Präsidenten der Hochschule Anhalt (FH) am Tage nach ihrer Bekanntgabe im „Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt (FH)“ in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund der Beschlüsse des Fachbereichsrates Maschinenbau / Wirtschaftsingenieurwesen vom 25.06.2003 und des Senates der Hochschule Anhalt (FH) vom 12.11.2003 sowie der Genehmigung des Präsidenten der Hochschule Anhalt (FH) vom 17.11.2003.

Anlage 1 zur DPO

Leistungsnachweise, Prüfungsvorleistungen und Fachprüfungen für die Diplomprüfung

Studiengang

Zusatzstudium Wirtschaftsingenieurwesen

Nr.	Studienfach	Leistungs- nach- weise (L)	Prüfungs- vorleistungen (PV)	Prüfungselemente (PE)	
				Fach- prüfungen	
				F	PD
01	Allgemeine Betriebswirtschaftslehre I, II	L		K 2	150
02	Wirtschaftsmathematik			K 2	120
03	Recht			K 2	120
04	Fachenglisch (fakultativ)				
05	Wirtschaftsstatistik		B/P 2	K 2	120
06	Projektmanagement		B 3		
07	Qualitätsmanagement		B 3		
08	Unternehmensführung		B 3	K 3	120
09	Studienschwerpunkt: Marketing-Management		B 4	K 4	120
10	Studienschwerpunkt: Produktionsmanagement		B 4	K 4	120
11	Controlling		B 4	K 4	120
12	Finanzmanagement			K 4	120
13	Wirtschaftsinformatik		B/P	K 2	120
14	Projektarbeit		B/P 3		
	Σ	1 L	9 PV	10 PE	

B	Belegarbeit
K	Klausur
F	Fachprüfung
PD	Prüfungsdauer (in Minuten)
P	Praktikum
L	Leistungsnachweis
PV	Prüfungsvorleistung
Zahl nach dem Buchstaben	Semester

Satzung

zur Änderung der Diplomprüfungsordnung für den Internationalen Studiengang Betriebswirtschaft an der Hochschule Anhalt (FH) Hochschule für angewandte Wissenschaften Fachbereich Wirtschaft vom 20.05.1997

Artikel I

Auf der Grundlage des § 17 Abs. 1 sowie der §§ 77 Abs. 3 Nr. 11 und 88 Abs. 2 Nr. 11 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 7. Oktober 1993 (zuletzt geändert am 8. August 2000) hat die Hochschule Anhalt (FH) Hochschule für angewandte Wissenschaften die folgende Satzung erlassen.

Die Diplomprüfungsordnung für den Internationalen Studiengang Betriebswirtschaft im Fachbereich Wirtschaft an der Hochschule Anhalt (FH) vom 20. Mai 1997 unter Berücksichtigung der Änderungsatzung vom 17.04.2003 wird wie folgt geändert:

1. In der Ordnung wird generell die Zeichenfolge „Fachhochschule Anhalt“ durch „Hochschule Anhalt (FH) Hochschule für angewandte Wissenschaften“ ersetzt,
2. die in Klammern gesetzte Zeichenfolge auf dem Deckblatt der Ordnung enthält folgende Fassung: „(International Business Programme – deutsch/britischer Zweig; deutsch/französischer Zweig; deutsch/russischer Zweig sowie deutsch/finnischer Zweig),“
3. in der Gliederung erhält der Punkt V. folgende Fassung: „V. Diplomarbeit (deutsch/britischer Zweig, deutsch/französischer Zweig, deutsch/finnischer Zweig sowie deutsch/russischer Zweig)“,

4. in der Gliederung werden die Anlagen 4 und 5 wie folgt geändert:

Anlage 4: Bestandteile der Diplomprüfung (deutsch/britischer Zweig; deutsch/französischer Zweig; deutsch/russischer Zweig sowie deutsch/finnischer Zweig)

Anlage 5: Studienverlauf entsprechend der Regelstudienzeit (deutsch/britischer Zweig; deutsch/französischer Zweig; deutsch/russischer Zweig sowie deutsch/finnischer Zweig)“,

5. der § 2 erhält ab Satz 3 folgende Fassung: „Entsprechend verleiht im deutsch/russischen Zweig die Hochschule Anhalt (FH) den Diplomgrad

Diplombetriebswirt bzw.
Diplombetriebswirtin

mit dem Zusatz „(Fachhochschule)“ „(FH)“, während vom South Carelia Polytechnic, Lappeenranta der Diplomgrad

Bachelors of Business Administration

verliehen wird.

Darüber stellen die genannten Hochschulen je eine Urkunde mit dem Datum der letzten Prüfungsleistung aus (Anlage 1). Zur Führung des ausländischen akademischen Grades bedarf es in Deutschland der Genehmigung durch die zuständige Behörde im Wohnsitzland.“

6. der § 3 Abs. 2 wird ab Satz 4 wie folgt gefasst: „In das Hauptstudium im deutsch/russischen Zweig ist ein 20wöchiges Auslandspraktikum integriert. Im deutsch/ finnischen Zweig ist ein 20 wöchiges Auslandspraktikum bevorzugt im skandinavischen Bereich integriert. Das jeweilige Praktikum ist in der Regel bis zum Ende des 8. Semesters entsprechend der Praktikumsordnung nachzuweisen. Den Studienverlauf, basierend auf der Kooperationsvereinbarung o. g. Hochschulen sowie den jeweiligen nationalen Zuständigkeiten, regelt Anlage 5.“,
7. der § 3 Abs. 4 erhält folgende Fassung: „Der Studienumfang im Pflicht- und Wahlpflichtbereich beträgt im deutsch/britischen Zweig 148 Semesterwochenstunden, im deutsch/französischen Zweig 180 Semesterwochenstunden, im deutsch/russischen Zweig 164 Semesterwochenstunden und im deutsch/finnischen Zweig 148 Semesterwochenstunden.“,
8. die Überschrift zu V. wird wie folgt gefasst: „V. Diplomarbeit (deutsch/britischer, deutsch/russischer Zweig sowie deutsch/finnischer Zweig)“,
9. Die Anlage 3 erhält folgende Fassung:

Anlage 3: Bestandteile der Diplomvorprüfung

	Prüfung ¹⁾ (Prüfungsart)
Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre	
- Einführung in die BWL	Klausur (2 Std.)
- Produktionswirtschaft	Klausur (2 Std.)
- Betriebliches Rechnungswesen	Klausuren 1; 2; 3 (je 2,5 Std.)
- Finanzierung	Klausur (2 Std.)
- Investition	Klausur (2 Std.)
- Grundlagen des Marketing	Klausur (3 Std.)
- Unternehmensplanspiel	Hausarbeit
Grundlagen der Volkswirtschaftslehre	Klausuren 1; 2; 3; 4 (je 2 Std.)
Recht	Klausur 2 (4 Std.), Klausur 1 (2 Std.)
Quantitative Methoden in der Wirtschaft	
- Mathematik	Klausuren 1; 2; 3 (je 2 Std.)
- Statistik	Klausur 2 (2 Std.), Klausur 1 (2 Std.)
- Operations Research	Klausur 2 (2 Std.), Klausur 1 (2 Std.)
Buchführung/Bilanzierung	Klausur (3 Std.)
Betriebliche Steuerlehre	Klausuren 1; 2 (je 2 Std.)
Wirtschaftsinformatik 3)	Klausuren 1; 2; 3 (je 2 Std.)
Personalwesen	Klausur (2 Std.);
Interkulturelle Kommunikation	ündlich (15 min)

Soziologie/Wirtschaftsethik	lausur (2 Std.) oder Referat oder Hausarbeit
Grundlagen des Management	lausur (2 Std.)
Grundlagen der Organisation	lausur (2 Std.)
Englisch I (deutsch/britischer Zweig; deutsch/finnischer Zweig)	lausuren 1; 2; 3; 4; 5 (je 2 Std.) mündlich 1; 2 (je 30 min)
Französisch I (deutsch/französischer Zweig)	lausuren 1; 2; 3 (je 2 Std.) mündlich (30 min)
Russisch I (deutsch/russischer Zweig)	lausuren 1; 2; 3 (je 2 Std.) mündlich (30 min)

- 1) Die Prüfungsleistungen sollen im 1.-4. Semester der Regelstudienzeit nachgewiesen werden.
- 2) Zwei bestandene PC-Belege ohne Benotung sind Zulassungsvoraussetzung für die Prüfungen im Pflichtfach.
Dieses Pflichtfach geht mit doppelter Wichtung in die Ermittlung der Gesamtnote der Diplomvorprüfung ein.

10. Die Anlage 4 – Blatt 4 erhält folgende Fassung:

Anlage 4 – Blatt 4:

Bestandteile der Diplomprüfung (deutsch/finnischer Zweig)¹⁾

1. Fachprüfungen¹⁾

	Prüfung (Prüfungsart)
<u>Pflichtfächer³⁾</u>	
Introduction to Management	mündlich (30 min.)
Business Simulation	mündlich (30 min.)
Introduction to Business Administration	mündlich (30 min.)
European as a Business Area	mündlich (30 min.)
International Business Management	mündlich (30 min.)
International Economics	mündlich (30 min.)
Practice in Imports/Exports	mündlich (30 min.)
Introduction to Marketing Research	mündlich (30 min.)
International Logistics	mündlich (30 min.)
Russian Trade and Culture	mündlich (30 min.)
International Marketing Management	mündlich (30 min.)
European Law	mündlich (30 min.)
Asia as a Business Area	mündlich (30 min.)
Introduction to Internet	mündlich (30 min.)
E-Commerce	mündlich (30 min.)
Introduction to Marketing	mündlich (30 min.)
Marketing Decisions	mündlich (30 min.)
B-to-B Marketing	mündlich (30 min.)
Marketing Planning and Control	mündlich (30 min.)
Marketing of Forest Industry Products	mündlich (30 min.)
Consumer Behavior	mündlich (30 min.)
<u>Wahlpflichtfächer (electives)³⁾</u>	
Management Accounting	mündlich (30 min.)
Introduction to Macroeconomics	mündlich (30 min.)
Thesis	Hausarbeit
<u>Wahlpflichtfächer²⁾</u>	
Wahlpflichtfach I	
Wahlpflichtfach II	

Diplomarbeit²⁾

¹⁾ Die Prüfungsleistungen sollen im 5. – 8. Semester der Regelstudienzeit nachgewiesen werden.

²⁾ Studium sowie Abnahme der Prüfungen erfolgt an der Hochschule Anhalt (FH).

³⁾ Studium und Abnahme der Prüfungen erfolgt am South Carelia Polytechnic, Lappeenranta
Die Diplomarbeit ist in der Regel im 8. Semester einzureichen.

11. Anlage 5 – Blatt 4 erhält folgende Fassung:

**Anlage 5 – Blatt 4: Studienverlauf entsprechend der Regelstudienzeit
(deutsch/finnischer Zweig)**

1. Semester	Studiensemester an der Hochschule Anhalt (FH) in Bernburg
2. Semester	Studiensemester an der Hochschule Anhalt (FH) in Bernburg
3. Semester	Studiensemester an der Hochschule Anhalt (FH) in Bernburg
4. Semester	Studiensemester an der Hochschule Anhalt (FH) in Bernburg (Vordiplomzeugnis)
5. Semester	Studiensemester am South Carelia Polytechnic, Lappeenranta
6. Semester	Studiensemester am South Carelia Polytechnic, Lappeenranta
7. Semester	Praxissemester im Ausland
8. Semester	Studiensemester an der Hochschule Anhalt (FH) in Bernburg - Diplomarbeit (Diplomurkunde; Diplomzeugnis)

* Der konkrete Studienverlauf incl. der Stundentafel nach Lehrgebieten und Semestern ist veröffentlicht in der Studienordnung des Internationalen Studienganges Betriebswirtschaft (deutsch/finnischer Austausch).

Für das 5. und 6. Semester gilt das South Carelia Polytechnic auf der Grundlage der Kooperationsvereinbarung mit der Hochschule Anhalt (FH) als zuständig.

Für die Semester 1 bis 4 sowie 7; 8 gilt die Zuständigkeit der Hochschule Anhalt (FH).

Artikel II

Diese Satzung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Präsidenten am Tage nach ihrer Bekanntmachung im "Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt (FH), Hochschule für angewandte Wissenschaften" in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates Wirtschaft vom 24.06.2003 und des Senats der Hochschule Anhalt (FH) Hochschule für angewandte Wissenschaften vom 12.11.2003 und der Genehmigung durch den Präsidenten der Hochschule Anhalt (FH), Hochschule für angewandte Wissenschaften vom 18.11.2003

